

**Anlage 2 zur
Ausbaubbeitragssatzung wiederkehrende Beiträge
der Stadt Annweiler am Trifels vom 17. Oktober 2018**

Begründung gemäß § 10a Abs. 1 KAG zu § 3 Abs. 1 Ermittlungsgebiete

In der Stadt Annweiler am Trifels werden acht Abrechnungsgebiete gebildet.

1. Die Abrechnungseinheit 1 wird gebildet von der Kernstadt der Stadt Annweiler am Trifels.
2. Die Abrechnungseinheit 2 wird gebildet vom Gewerbegebiet „In den Bruchwiesen“ (Gebiet östlich vom Zubringer auf die B10 mit Ausnahme der Grundstücke Plan-Nummern 1487/14 und 1487/17).
3. Die Abrechnungseinheit 3 wird gebildet vom Stadtteil Bindersbach.
4. Die Abrechnungseinheit 4 wird gebildet vom Stadtteil Gräfenhausen.
5. Die Abrechnungseinheit 5 wird gebildet vom Stadtteil Queichhambach.
6. Die Abrechnungseinheit 6 wird gebildet vom Bereich der Straße „Am Bahnhof“ des Stadtteils Queichhambach ab dem Anwesen „Am Bahnhof“ Nr. 13 nach Osten bis zur Gemarkungsgrenze.
7. Die Abrechnungseinheit 7 wird gebildet in der Gemarkung Queichhambach vom Bereich der „Eußerthaler Straße“ ab der östlichen Gemarkungsgrenze zu Albersweiler bis zum Anwesen „Eußerthaler Straße“ Nr. 1 (Plan-Nr. 1411).
8. Die Abrechnungseinheit 8 wird gebildet vom Stadtteil Sarnstall.

Das Gebiet der Stadt Annweiler am Trifels wurde aufgrund ihrer getrennt liegenden Gebiete in acht Ermittlungsgebiete (Abrechnungseinheiten) aufgeteilt. Diese einheitlichen öffentlichen (Verkehrs-) Einrichtungen vermitteln den Grundstücken in diesen abgrenzbaren Gebieten jeweils einen potentiellen Gebrauchsvorteil, der sich als Lagevorteil auf den Gebrauchswert der Grundstücke durch die Möglichkeit der Nutzung der Verkehrsanlagen in diesen Gebieten auswirkt.

So handelt es sich bei den Abrechnungseinheiten 1 sowie 3 bis 8 um räumlich deutlich abgrenzbare Gebietsteile, deren Abgrenzung insbesondere durch die weiträumigen Außenbereichsflächen vermittelt wird.

Die Abrechnungseinheit 2 umfasst das Gewerbegebiet „In den Bruchwiesen“ (Gebiet östlich vom Zubringer auf die B10 mit Ausnahme der Grundstücke Plan-Nummern 1487/14 und 1487/17). Hierbei handelt es sich um ein großflächiges Gewerbegebiet, das wegen des zu erwartenden strukturell gravierend unterschiedlichen Straßenausbauaufwands von dem Gebiet der Stadt Annweiler (Abrechnungseinheit 1) abgetrennt wird. Aufgrund der tatsächlich örtlichen Gegebenheiten bildet darüber hinaus der Zubringer zur B10 auch räumlich eine Abgrenzung und ein trennendes Element zur Kernstadt Annweiler am Trifels. Hiervon ausgenommen werden die Grundstücke Plan-Nummern 1487/14 und 1487/17, die aufgrund ihrer Lage und der tatsächlichen Straßennutzung dem Stadtteil Queichhambach (Abrechnungseinheit 5) zugeordnet werden.